
**Satzung zur Erhebung
von Kostenerstattungsbeträgen nach
§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 25. April 1996**
(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 31.05.1996 S. 766)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	§ 6	Anforderung von Vorauszahlungen
§ 2	Umfang der erstattungsfähigen Kosten	§ 7	Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags
§ 3	Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	§ 8	Ablösung
§ 4	Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	§ 9	Inkrafttreten
§ 5	Zahlungspflichtige		

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Emden erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten können für den Grunderwerb und in sich abgeschlossenen Teile der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (z. B. Biotope, Gehölzgruppen) selbständig ermittelt und angefordert werden (Kostenspaltung).

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Emden kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenerstattungspflicht abgegolten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.